Die Umsetzung der DSM-Richtlinie in Frankreich

Kein einheitliches Gesetz zur Anpassung des UR an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes

- Gesetz v. 24.7.2019 -> Leistungsschutzrecht des Presseverlegers (Art. 15 DSM-RL)
- Ord. v. 12.5.2021 -> Haftung der Plattformen (Art. 17) &
 Urhebervertragsrecht (Art. 18-23)
- Ord. v. 23.6.2021 -> RL 2019/789 SatCab 2
- Ord. zur Umsetzung der restlichen Vorschriften der DSM-RL in Vorbereitung (nicht verfügbare Werke, kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung)

Die Umsetzung der DSM-Richtlinie in Frankreich

Keine große Debatte um die Schranken

- Geplante Umsetzung der Art. 3-7 DSM-RL = Anpassung der bereits bestehenden Schranken
 - für Text & Data Mining
 - für Unterricht und Forschung
- Freie Benutzung (§ 24 UrhG a.F.) = deutsche Besonderheit
- Schranke für Karikatur, Parodie und Pastiche bereits vorhanden
 - -> keine Änderung
 - Pastiche ≠ weit gefasster Auffangtatbestand zur Rechtfertigung nutzergenerierter Inhalte (UGC)
 - Parodie = Oberbegriff für eine einzige Schranke
 - keine Vergütungspflicht

Kein Sondergesetz (≠ UrhDaG) -> franz. UrhG (CPI)

Hybridcharakter des Art. 17 -> wo im UrhG?

- Schutzbereich (-)
- Rechtsfolgen (-)
- Verwertung der Rechte (+)

Wortgetreue Umsetzung des Art. 17

Kritik der Leitlinien der EU-Kommission und der deutschen Umsetzung -> 2019 erreichtes Gleichgewicht in Frage gestellt

- 4 Artikel X 2 (vgl. §§ 1-22 UrhDaG)
 - 1. Teil (Urheberrecht)
 - 2. Teil (verwandte Schutzrechte inkl. des Presseverlegers)

Aufbau:

- 1. Abschnitt Anwendungsbereich (vgl. §§ 2, 3 UrhDaG)
- 2. Abschnitt Verwertung von Werken/geschützten
 Objekten durch den Dienstanbieter
- 3. Abschnitt Transparenz
- 4. Abschnitt Nutzerrechte

- 2. Abschnitt Verwertung von Werken durch den Dienstanbieter
- Öffentliche Wiedergabe (+) -> Einholung der Erlaubnis des Rechtsinhabers (Art. 17.1)
- II. Kein Privileg aus Art. 14 E-Commerce-RL (Art. 17.3)
- III. Fehlende Erlaubnis -> Haftung des Dienstanbieters, es sei denn, er hat alle Anstrengungen unternommen ... (Art. 17.4-6)
- IV. Erlaubnis gilt für Handlungen des Nutzers (Art. 17.2)
- V. Keine Identifizierung des Nutzers/ nur zulässige Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 17.9)

3. Abschnitt – Transparenz

- Vgl. § 19 UrhDaG Auskunftsrechte
- Auskunftsverpflichtung des Dienstanbieters (Art. 17.8 RL)
 - auf Anfrage des Rechtsinhabers
 - über die Art und Funktionsweise der von ihm getroffenen Maßnahmen
 - unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses (ErwG 68 RL)
 - Auch im Fall von Lizenzvereinbarungen zwischen Dienstanbietern und Rechtsinhabern

4. Abschnitt – Nutzerrechte

- Effektiver Genuss der Schranken zugunsten des Nutzers muss gesichert sein -> alle Schranken, nicht nur Zitat & Parodie (≠ Art. 17.7 RL)
- Zurverfügungstellung eines Beschwerdeverfahrens durch den Dienstanbieter im Fall der Sperrung/Löschung von hochgeladenen Inhalten (vgl. Art. 17.9 RL)
 - Rasche und effiziente Bearbeitung der Beschwerde
 - Rechtsinhaber muss seinen Antrag nach weiterer Sperrung/ Entfernung "in angemessener Weise" begründen
 - Überprüfung durch eine natürliche Person

4. Abschnitt - Nutzerrechte

Wichtige Rolle der französischen Behörde für den Schutz des Urheberrechts im Internet (HADOPI)

- Anrufen der HADOPI wenn Streit über die vom Dienstanbieter als Reaktion auf die Beschwerde des Nutzers ergriffenen Maßnahmen
- Falls keine Einigung der Parteien innerhalb 1 Monats ->
 Entscheidung der HADOPI innerhalb von 2 Monaten
- HADOPI bestimmt die geeigneten Maßnahmen zur Sicherstellung der Sperrung bzw. deren Aufhebung

- Keine Unterscheidung zwischen einfacher und qualifizierter Blockierung (≠ §§ 7, 8 UrhDaG)
- Keine Spezialregeln für mutmaßlich erlaubte Nutzungen (≠ §§ 9-12 UrhDaG)
- Kein direkter Vergütungsanspruch des Rechtsinhabers gegenüber dem Dienstanbieter (≠ § 4 Abs. 3 UrhDaG)
- Kein Institut des Flagging (≠ § 11 UrhDaG)
- Keine einschränkende Angaben über die Pflicht zum Erwerb vertraglicher Nutzungsrechte (≠ § 4 UrhDaG)

Gesetz v. 24.7.2019 zur Schaffung eines Leistungsschutzrechts zugunsten von Presseagenturen und Presseverlegern

- Art. L. 218-1 CPI Begriffsbestimmungen (vgl. § 87f UrhG)
 Rechtsinhaber = Presseverleger + Presseagentur (ErwG 55)
- Art. L. 218-2 CPI Rechte des Presseverlegers (vgl. § 87g Abs. 1 UrhG)

Die Zustimmung des Presseverlegers oder der Presseagentur ist vor jeder Vervielfältigung oder öffentlichen Wiedergabe der Gesamtheit oder eines Teils seiner Presseveröffentlichungen in digitaler Form durch einen Online-Kommunikationsdienst erforderlich.

Art. L. 211-3-1 CPI – Schranken des Leistungsschutzrechts

- 1. Setzen von Hyperlinks (Art. 15.1 S.3 RL/ § 87g Abs. 2 Nr. 3 UrhG)
- Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge (Art. 15.1 S.4 RL/ § 87g Abs. 2 Nr. 4 UrhG)
 - -> Schranke darf die Wirksamkeit des Leistungsschutzrechts nicht beeinträchtigen (ErwG 58 DSM-RL)
 - -> Wirksamkeit wird insb. dann beeinträchtigt, wenn die Verwendung sehr kurzer Auszüge die eigentliche Presseveröffentlichung ersetzt oder den Leser davon abhält, auf sie zu verweisen

Keine ausdrückliche Schranke für

- Nutzung der in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Tatsachen (§ 87g Abs. 2 Nr. 1 UrhG/ ErwG 57 DSM-RL)
- private oder nicht kommerzielle Nutzung einer Presseveröffentlichung durch einzelne Nutzer (Art. 15.1 S. 2 RL/ § 87f Abs. 2 Nr. 2 UrhG)

- Art. L. 218-3 CPI
- Abs. 1 Übertragbarkeit der Rechte (§ 87g Abs. 3 UrhG)
- Abs. 2 Wahrnehmung der Rechte durch Verwertungsgesellschaften
- Art. L. 218-4 CPI
- Abs. 1 Vergütung des Presseverlegers
- Abs. 2 Kriterien für die Festsetzung der Vergütung
- personelle, materielle und finanzielle Investitionen
- Beitrag von Presseveröffentlichungen zur politischen und allgemeinen Information
- Ausmaß, in dem Presseveröffentlichungen von Online-Kommunikationsdiensten genutzt werden
- Abs. 3 Auskunftspflicht von Online-Kommunikationsdiensten
- Art. L. 218-5 CPI

Anspruch der Journalisten auf einen angemessenen und gerechten Anteil an der Vergütung

Kartellrechtliche Durchsetzung des Leistungsschutzrechts des Presseverlegers

- Franz. Kartellbehörde 9.4.2020, bestätigt durch OLG Paris 8.10.2020
 - -> Verpflichtung von Google, binnen 3 Monaten Verhandlungen nach Treu und Glauben mit Presseverlegern und Presseagenturen aufzunehmen
- Franz. Kartellbehörde 12.7.2021
 - -> Geldbuße i.H.v. 500 Mio. € gegen Google wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auf dem Markt für allgemeine Suchdienste verhängt
 - -> 900.000 € Zwangsgeld pro Tag wenn keine konkreten
 Vorschläge innerhalb von 2 Monaten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit